

Kurztitel

Seen- und Fluss-Verkehrsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 98/2013

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

16.04.2013

Text**Besetzung des Ruders**

§ 11. (1) Auf jedem in Fahrt befindlichen Fahrzeug muss das Ruder mit einer hierfür qualifizierten Person besetzt sein, deren Alter den Bestimmungen des § 4 Abs. 8 entspricht.

(2) Zur sicheren Steuerung des Fahrzeugs muss der Rudergänger bzw. die Rudergängerin in der Lage sein, alle im Steuerhaus ankommenden oder von dort ausgehenden Informationen und Weisungen zu empfangen und zu geben. Insbesondere muss er bzw. sie die Schallzeichen wahrnehmen können und nach allen Seiten ausreichend freie Sicht haben.